OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604075/2/KHa

Datum:
Linz, 18. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S J, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. September 2020, GZ: VStV/920300680069/2020, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes sowie des Kraftfahrgesetzes in Verbindung mit der Zulassungsstellenverordnung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als zu Spruchpunkt 1. die Geldstrafe auf 850,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Tage und 9 Stunden herabgesetzt wird, sowie zu Spruchpunkt 2. die Geldstrafe auf 20,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich zu Spruchpunkt 1. auf 85,00 Euro; zu Spruchpunkt 2. bleiben die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde mit 10,00 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. September 2020, GZ: VStV/920300680069/2020, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. vor, er habe am 6. April 2020 um 23:20 Uhr in 4600 Grabenhof, Holterstraße 10, Kreuzung mit der Larischstraße, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl dieser nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Weiters warf die belangte Behörde gemäß dem genannten Straferkenntnis dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 2. vor, er habe am 6. April 2020 um 23:20 Uhr in 4600 Grabenhof, Holterstraße 10, Kreuzung mit der Larischstraße, als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des PKW nicht mitgeführt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch zu Spruchpunkt 1. die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Tagen und 6 Stunden) verhängt. Zu Spruchpunkt 2. habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 134 Abs. 1 KFG iVm § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung verletzt und wurde über den Beschwerdeführer wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 30,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 110,00 Euro verpflichtet.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Wels PI Dragonerstraße, sowie auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Im Zuge der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde acht rechtskräftige, ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen als straferschwerend gewertet, wobei es sich bei drei dieser acht Verwaltungsstrafvormerkungen um einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG handelt. Zudem wurde ein offenes Verfahren wegen einer Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG straferschwerend berücksichtigt. Strafmildernde Umstände wurden von der belangten Behörde nicht festgestellt. Die belangte Behörde ging von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen sowie von keinen Sorgepflichten aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. November 2020 die als Einspruch bezeichnete Beschwerde, die sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet.

Der Beschwerdeführer zeigte sich in seiner Eingabe insofern verantwortlich, als er zugestanden hat, den PKW am Tatort zur Tatzeit ohne Lenkberechtigung gelenkt zu haben. In den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers wendete dieser jedoch ein, dass im Rahmen der Strafbemessung nicht auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch Rücksicht genommen worden sei, da die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen sowie von keinen Sorgepflichten ausgegangen sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch zwei Kinder und verfüge über ein Einkommen vom AMS in Höhe von lediglich 300,00 Euro. Die Strafe sei daher zu hoch eingestuft worden. Der Beschwerdeführer beantragte daher eine Herabsetzung der Strafe, da er sich diese nicht leisten könne und ersuchte um Ratenzahlung.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2020, beim Landesverwaltungsgericht eingegangen am 19. November 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Wels SPK, PI Dragonerstraße, vom 15. April 2020 lenkte der Beschwerdeführer am 6. April 2020 um 23:20 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4600 Grabenhof, auf der Holterstraße 10 / Kreuzung Larischstraße und somit auf

einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Lenkens am 6. April 2020 um 23:20 Uhr nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung. Auch den Teil I der Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x führte der Beschwerdeführer zur Tatzeit am 6. April 2020 um 23:20 Uhr nicht mit.

Im Rahmen der Kontrolle am 6. April 2020 um 23:20 Uhr gab der Beschwerdeführer gegenüber den Beamten der Funkstreife „Dragonerstraße 1“ vorerst eine falsche Identität an. Die wahre Identität des Beschwerdeführers konnte jedoch durch weitere Ermittlungen der zuständigen Polizeibeamten eruiert werden.

II.1.2. In seiner Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis bestreitet der Beschwerdeführer nicht, das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt zu haben, sondern gesteht die ihm vorgeworfenen verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen zu. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe, dem Grunde nach zeigte sich der Beschwerdeführer in seinem Beschwerdevorbringen geständig.

II.1.3. Der Beschwerdeführer verfügt nach seinen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 300,00 Euro und ist für zwei Kinder sorgepflichtig.

II.1.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen insgesamt acht rechtskräftige, im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgte, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus den Bereichen der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrgesetzes sowie des Führerscheingesetzes auf. Drei dieser Verwaltungsvorstrafen beziehen sich auf Verletzungen der Rechtsnorm des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG.

II.2. Beweiswürdigung

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem im Akt einliegenden Verwaltungsvorstrafenauszug der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Der Beschwerdeführer ließ in seiner Beschwerde vom 2. November 2020 den Schuldspruch zu den beiden Tatvorwürfen unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG sowie nach § 134 Abs. 1 KFG iVm § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung sind daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung, insbesondere der Strafbemessung, zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

III.1.1. Zu Spruchpunkt 1.

Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl, I Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit gültigen Fassung, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Nach § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 3 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder
3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.

III.1.2. Zu Spruchpunkt 2.

Gemäß § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV), BGBl. II Nr. 565/1998 in der zur Tatzeit gültigen Fassung, besteht die Zulassungsbescheinigung aus einem Teil I und einem Teil II. Die Auflagen und behördlichen Eintragungen sind nur im Teil I enthalten. Lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit gültigen Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu

sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

III.2. Zur Strafbemessung:

III.2.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), zu den beiden Spruchpunkten gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hat.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung und damit die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie

allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.2.3. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.2.4. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.5. Zu Spruchpunkt 1.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass hinsichtlich der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist als erheblich zu qualifizieren, da der Beschwerdeführer im Wissen, dass er keine Lenkberechtigung besitzt, ein Fahrzeug gelenkt hat. Es ist somit von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, sodass auch der Schuldgehalt der Übertretung als hoch anzusehen ist.

Als straferschwerend ist weiters zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor dem verfahrensgegenständlichen Tattag bereits insgesamt drei Mal wegen eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verwaltungsstrafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde. Dies hat den Beschwerdeführer jedoch nicht davon abgehalten, erneut ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken.

Strafmilderungsgründe liegen beim Beschwerdeführer nicht vor. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen insgesamt acht verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass diesem der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann. Auch dass sich der Beschwerdeführer nunmehr geständig zeigt und sein Fehlverhalten einräumt, kann keinen Milderungsgrund darstellen, da der Beschwerdeführer noch im Zuge der Kontrolle durch die Organe der Polizei eine falsche Identität angegeben hat, um seine wahre Identität zu verschleiern, und zudem ein weiteres Leugnen aufgrund des von der ermittelnden Polizeibeamten eindeutig festgestellten Sachverhaltes keinen Sinn mehr gehabt hätte. Diesbezüglich wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach von einem „reumütigen“ Geständnis selbst dann nicht gesprochen werden kann, wenn unmittelbar beim Betreten auf frischer Tat ein reines Tatsachengeständnis abgegeben wird (dazu VwGH 12.12.2013, 2013/09/0144).

Trotz dieser Erwägungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe als im Ergebnis zu hoch. Dies insbesondere auch deshalb, da die belangte Behörde im Zuge ihrer Strafbemessung ein weiteres offenes Verfahren wegen Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG berücksichtigt hat. Noch nicht rechtskräftige Verwaltungsstrafverfahren dürfen im Rahmen der Strafbemessung jedoch keine Berücksichtigung finden, sodass diesbezüglich eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe (gerade noch) gerechtfertigt werden kann. Diese Herabsetzung der verhängten Geldstrafe erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer angeführte angespannte finanzielle Situation (Nettoeinkommen vom AMS in Höhe von 300,00 Euro sowie Sorgepflichten für zwei Kinder).

Aufgrund der vorhandenen drei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kann, trotz Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation, jedoch keinesfalls mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden, da der Beschwerdeführer offenbar nicht gewillt ist, sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung, auseinander zu setzen und sich entsprechend rechtskonform zu verhalten.

Es reicht nach der Überzeugung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch aus, eine die letzte Geldstrafe von 600,00 Euro übersteigende Geldstrafe in der Höhe von nunmehr 850,00 Euro zu verhängen. Schon diese ist für den

Beschwerdeführer deutlich spürbar und aus spezialpräventiven Gründen geeignet, dem Beschwerdeführer sein Fehlverhalten deutlich vor Augen zu führen.

Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe trägt zudem auch general-präventiven Gesichtspunkten Rechnung.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt mangels Vorliegen von Milderungsgründen nicht in Betracht. Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, da der Beschwerde-führer das geschützte Rechtsgut erheblich beeinträchtigt hat und ein beträchtliches Verschulden vorliegt.

Aus den genannten Gründen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberöster-reich zu Spruchpunkt 1. die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 850,00 Euro (und damit die Reduzierung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe) als tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig angepasst. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.6. Zu Spruchpunkt 2.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000,00 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Unein-bringlichkeit der Geldstrafe beträgt bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe sieht die gesetzliche Bestimmung des § 134 Abs. 1 KFG nicht vor.

Ausschließich unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer dargelegten monatlichen geringen Nettoeinkommens in Höhe von 300,00 Euro sowie unter Berücksichtigung der genannten Sorgepflichten kann die verhängte Geldstrafe von 30,00 Euro auf 20,00 Euro herabgesetzt werden. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser (geringen) Höhe ist (gerade noch) als tat- und schuldangemessen zu qualifizieren. Die nunmehr verhängte Geldstrafe liegt damit an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 0,4 % der möglichen Höchststrafe, sodass eine weitere Herabsetzung nicht mehr in Betracht kommen kann. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig angepasst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.7. Hinsichtlich seines Ansuchens um Ratenzahlung wird der Beschwerde-führer darauf hingewiesen, dass bei der belangten Behörde gemäß § 54b VStG die Begleichung einer Geldstrafe in Teilzahlungen beantragt werden kann, wenn die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

III.2.8. Zum Kostenausspruch

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich zu Spruchpunkt 1. auf den Betrag von 85,00 Euro. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. bleiben diese insofern unverändert, als bereits im Straferkenntnis der Mindestkostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben wurde und die Reduzierung der Geldstrafe daher keinen Einfluss auf die Höhe der Verfahrenskosten vor der belangten Behörde hat (§ 64 Abs. 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Sowohl zu Spruchpunkt 1. als auch zu Spruchpunkt 2. ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr an der bestehenden und zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt zudem immer auf den jeweiligen Einzelfall ab. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas